

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 11/12 B

L 2 EG 560/09 (Thüringer LSG)
S 8 EG 3846/08 (SG Gotha)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Erfurt,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16.2.2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwalt R. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld verneint. Die Klägerin wende sich zu Unrecht gegen den Abzug der Werbungskosten-Pauschale von ihrem vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen aus selbstständiger Arbeit. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie unter Berufung auf § 543 Abs 2 S 1 Nr 1 und 2 ZPO mit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie einer Notwendigkeit der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision zum BSG ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Die Klägerin hat insbesondere verkannt, dass der einschlägige § 160 Abs 2 SGG keinen dem § 543 Abs 2 S 1 Nr 2 ZPO entsprechenden Revisionszulassungsgrund vorsieht.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage aufzuwerfen, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein kann sowie über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat. Den umfangreichen Ausführungen der Klägerin zum vermeintlich unzutreffenden Obersatz des angefochtenen Urteils sowie zu den Obersätzen des Urteils des BSG vom 15.12.2011 (*- B 10 EG 13/10 - zur Veröffentlichung in SozR 4-7837 § 2 Nr 12 vorgesehen*) können zwar gewisse Anhaltspunkte für die Darstellung einer Klärungsbedürftig-



keit und Klärungsfähigkeit entnommen werden. Angesichts der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG geltenden Darlegungsanforderungen kann es jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts sein, aus einer im rechtlichen Ansatz unzutreffenden Beschwerdebegründung die nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erforderlichen Begründungselemente herauszusuchen und zusammenzustellen.

- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, welche die Klägerin möglicherweise ebenfalls geltend machen will, ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien grundsätzlich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 6 Zwar hat sich die Klägerin umfangreich mit dem angefochtenen Urteil und dem Urteil des BSG vom 15.12.2011 (aaO) auseinandergesetzt. Sie hat doch nicht dargestellt, dass das LSG dem genannten Urteil des BSG in einem abstrakten Rechtssatz grundsätzlich widersprochen habe. Die Klägerin macht insoweit, der Dogmatik der von ihr für anwendbar gehaltenen Vorschriften der ZPO folgend, allein geltend, dass das LSG im vorliegenden Einzelfall nach der Gesetzeslage und nach der Rechtsprechung des BSG unrichtig entschieden habe ("unrichtiger Obersatz", "unrichtig ausgelegter Obersatz"). Dies erfüllt jedoch nicht den Begriff einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und stellt keinen Grund für die Zulassung der Revision dar (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 7 Da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beordnung von Rechtsanwalt R. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

